

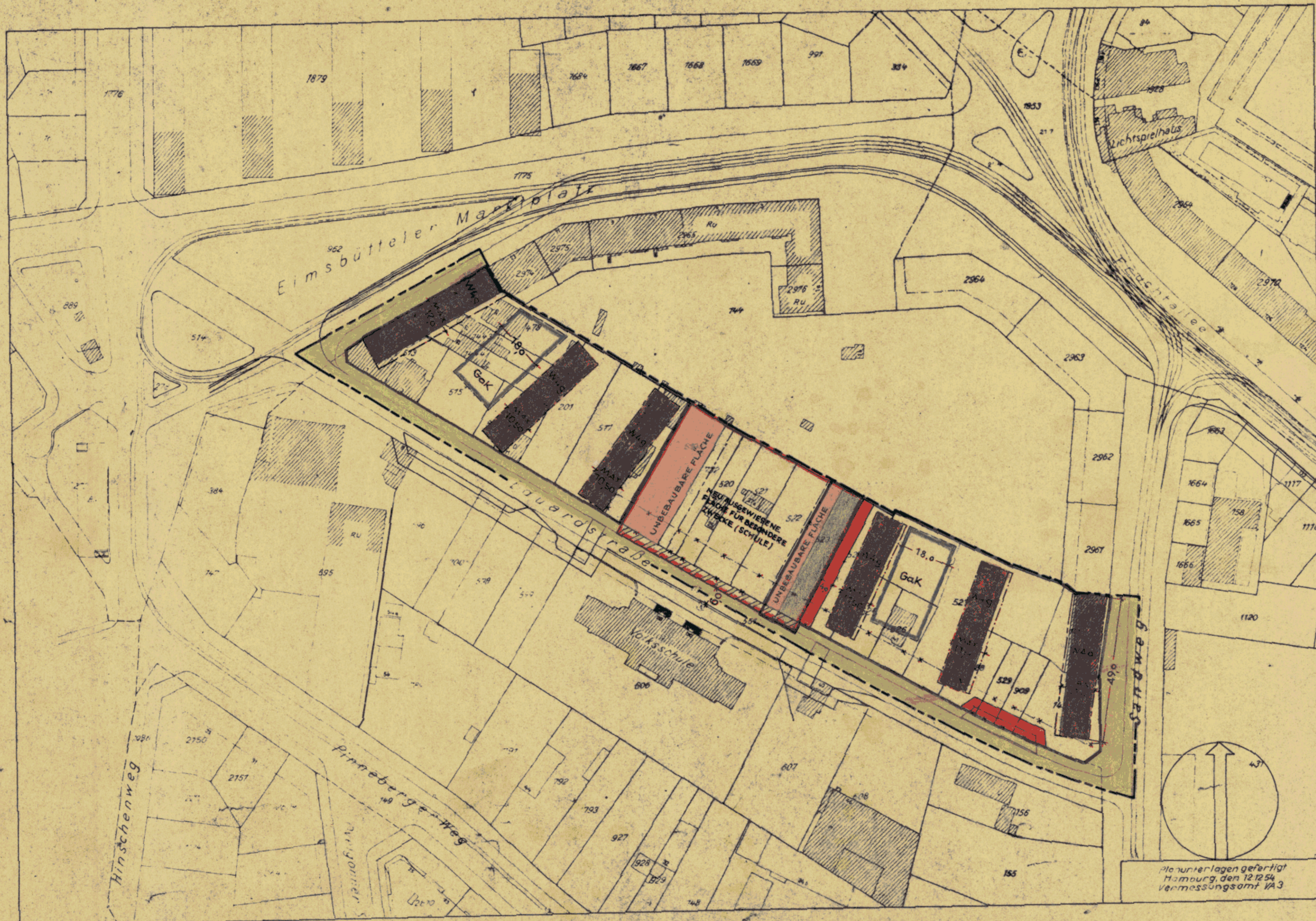
DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTEIL: EIMSBÜTTEL ORTSTEIL: 304
PLANBEZIRK: EDUARDSTRASSE - EIMSBÜTTELER MARKTPLATZ - SÜDGRENZE DER FLURSTÜCKE
2974, 144 UND 2961 - SANDWEG.

- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

- Flächen privater Nutzung**
bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - (w) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
 - J Industriegebiet
 - (J) besonderes Industriegebiet
 - S Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - P Abstell- oder Parkplätze
 - ST Flächen f. Einstellplätze
 - Gak Flächen für Garagen im Keller
 - Gaf Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - L Flächen für Läden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zuwegungen gem § 24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen
 - unbebaubare Fläche
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umlegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Post 34 10 08
Nr. 3907

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 1. MRZ. 1958
[Signature]
Tech. Inspektor

Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 17. FEB. 1958.
(GVBl. 195. I. Seite 24.)
In Kraft getreten am 20. Feb. 1958

Zugestimmt
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Aufgestellt Hamburg, den
Landesplanungsamt Baubehörde
Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksamte Stadtplanungsabteilung

34 2. 10. 57

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 283
=====

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 304
Planbezirk Eduardstraße - Eimsbütteler Marktplatz - Südliche Grenze
der Flurstücke 2974, 144 und 2961 - Sandweg

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.2 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die Beheizungsanlagen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen und die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.4 Die bei den kellergeschossigen Garagen (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

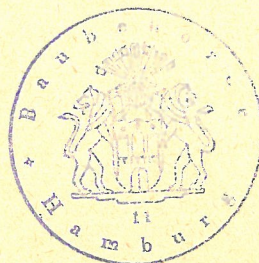
Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke 519, 732, 520, 521, 522 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 2.8. Feb. 1953

Wied
Regierungsinspektor